



Antrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Dr. Paul Wengert, Inge Aures, Susann Biedefeld, Dr. Christoph Rabenstein, Kathi Petersen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Reinhold Strobl, Harald Güller, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Georg Rosenthal, Martina Fehlner, Annette Karl, Andreas Lotte, Bernhard Roos, Ruth Müller und Fraktion (SPD)**

Ländlichen Raum stärken – LEADER-Kürzung zurücknehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die durch die neuen LEADER-Förderrichtlinien für den Zeitraum 2014 bis 2020/2023 erfolgte Kürzung der Förderung von 19 Prozent durch die Anhebung des Nettofördersatzes auf bis zu 90 Prozent auszugleichen.

Die Landesmittel sind entsprechend zu erhöhen.

Begründung:

Mit dem EU-Maßnahmenprogramm LEADER unterstützt der Freistaat ländliche Regionen auf ihrem Weg hin zu einer selbstbestimmten Entwicklung. Das bayerische LEADER-Gebiet umfasst dabei 86 Prozent der Landesfläche sowie 58 Prozent der bayerischen Bevölkerung. Für die Förderperiode 2014 bis 2020/2023 stehen dafür insgesamt 110 Mio. Euro an EU- und Landesmitteln zur Verfügung.

Bayernweit konnten auf diese Weise viele Einzelmaßnahmen realisiert werden, die im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern zur Attraktivitätssteigerung der einzelnen Regionen nachhaltig beigetragen haben.

Während in der alten Fassung der LEADER-Förderrichtlinien die zuwendungsfähigen Kosten die Umsatzsteuer umfasste, ist dies in der neuen Fassung vom 17.10.2016 allerdings nicht mehr der Fall. Dies entspricht einer Kürzung der Förderung um 19 Prozent, womit der Nettofördersatz auf unter 50 Prozent gefallen ist. Gerade LAG-Gebiete (LAG = Lokale Aktionsgruppe) in strukturell benachteiligten Regionen trifft diese Kürzung besonders hart, weil sich dadurch die Finanzierung förderfähiger Maßnahmen insgesamt erschwert hat.

Um die Erfolgsgeschichte LEADER wie bisher fortführen zu können, muss der Nettoförderhöchstsatz für LAG-Gebiete in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf auf bis zu 90 Prozent angehoben werden. Auf diese Weise wird der Wegfall der Umsatzsteuer aus den zuwendungsfähigen Kosten kompensiert werden können. Die Landesmittel sind entsprechend zu erhöhen.